

DIETRICH-BONHOEFFER-GYMNASIUM

Naturwiss.-technologisches und Sprachliches Gymnasium
Albrecht-Dürer-Straße 9-11 · 90522 Oberasbach
Tel.: (0911) 69 98 2-0 · Fax: (0911) 69 982-49
verwaltung@gym-oberasbach.de · www.gym-oberasbach.de



Oberasbach, 15. März 2021

Möglichkeiten der Befreiung vom Präsenzunterricht ab dem 15.03.2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

am 12.03.2021 wurde der neue Rahmenhygieneplan („Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“) mit Wirkung vom 15.03.2021 veröffentlicht. Leider erhielten die Schulen den neuen Rahmenhygieneplan erst nach 14.00 Uhr. Die vorher gültige Regelung (im Ministerschreiben vom 09. März 2021), dass Schüler/innen oder die Erziehungsberechtigten, die ein zu hohes Risiko beim Schulbesuch sahen, einen Antrag auf Beurlaubung stellen konnten, gilt somit nicht mehr.

Im neuen Rahmenhygieneplan sind die Möglichkeiten einer Befreiung vom Präsenzunterricht unter den Punkten 13.2 und 13.3 wie folgt geregelt:

13.2 Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich. Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

13.3 Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen. Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

Folglich muss ab jetzt bis auf weiteres ein entsprechendes Attest vorgelegt werden. Da die Neuregelung erst am Freitagnachmittag bekannt gegeben worden ist, kann ein solches Attest auch noch nachgereicht werden.

Wenn Sie einen Befreiungsantrag stellen wollen, dann senden Sie diesen bitte nicht per Email, sondern stellen Sie ihn über das Elternportal.

Die vorher ausgesprochenen Befreiungen sind somit widerrufen. Ich bedauere dies außerordentlich, aber wir sind an die Vorgaben gebunden, auch wenn deren zeitliches Erscheinen recht problematisch war.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

OStD Uwe Laux